

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Eventualantrag der Regierung vom 24. Mai 2005¹

Art. 5bis (neu):

Streichen.

Begründung: Die Spitalverbunde erfüllen keine hoheitlichen Aufgaben. Der Verwaltungsrat des Spitalverbunds hat daher auch keine politischen Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen.

Die notwendigen politischen Vorgaben für die Arbeit des Verwaltungsrats werden mit anderen Instrumenten sichergestellt: Spitalplanung, Leistungsauftrag, Globalkredit, Personalrecht, Reporting und Finanzaufsicht sowie neuerdings mit der Einsatznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes im Verwaltungsrat.

Durch die Wahl des Verwaltungsrates *durch die Regierung* und die Genehmigung des Wahlgeschäftes *durch den Kantonsrat* werden Verantwortungsbereiche vermischt.

Die Genehmigung des Wahlgeschäftes *in seiner Gesamtheit* durch den Kantonsrat ist nicht praktikabel: Eine Ersatzwahl während der Amtsdauer muss möglich sein.

In den meisten anderen Kantonen (z.B. Aargau, Freiburg, Graubünden, Nidwalden, Solothurn, Thurgau, Wallis und Zug) erfolgt die Wahl des Verwaltungsrates der verselbständigten Spitäler oder Spitalgruppen ebenfalls durch die Regierung (ohne Genehmigung oder Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates). Bei einer Bestätigung der Wahl des Verwaltungsrates in seiner Gesamtheit durch den Kantonsrat ist nicht auszuschliessen, dass parteipolitische Überlegungen einfließen. Dies gilt es zu vermeiden. Im Vordergrund muss ausschliesslich die Fachkompetenz der Verwaltungsratsmitglieder stehen.

Aus diesen Gründen soll die Wahlkompetenz abschliessend bei der Regierung liegen (ohne Genehmigung durch den Kantonsrat).

¹ Die Regierung beantragt, am Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde *gemäss ihrem Entwurf vom 19. April 2005* festzuhalten, vorbehältlich Art. 1 und Art. 7. Die den Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde vorberatende Kommission sieht in ihrem Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde *gemäss Antrag vom 17. Mai 2005* einen neuen Art. 5bis mit folgendem Wortlaut vor: «Das Wahlgeschäft in seiner Gesamtheit bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.» *Sollte der Kantonsrat dem Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde gemäss Antrag der vorberatenden Kommission den Vorzug geben, stellt die Regierung den Eventualantrag zu Art. 5bis.*